

Netzanschlussbedin- gungen des Elektrizi- tätswerkes Rümlang Genossenschaft (EWR)¹

Teil 2:
Anschluss an das
Mittelspannungsnetz
Netzebene 5 (16 kV)¹

Gültig ab 1. Januar 2021¹

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 ¹ Rechtliche Grundsätze	4
1.2 ¹ Geltungsbereich	4
1.3 ¹ Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer	4
1.4 ¹ Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	4
2. Anschluss und Eigentum	5
2.1 ¹ Leitungsführung und Dimensionierung	5
2.2 ¹ Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene	5
2.3 ¹ Ausbau der Transformatorenstation	5
2.4 ¹ Eigentumsverhältnisse	6
2.5 ¹ Netzanschlussvertrag	6
2.6 ¹ Dienstbarkeiten	6
3.1 Anschlussbeitrag	6
3.1 ¹ Netzanschlussbeitrag	7
3.2 ¹ Netzkostenbeitrag	7
4.1	7
5.1	7
6. Spezialanschlüsse	8
6.1 ¹ Provisorien	8
6.2 ¹ Notanschluss	8
7.1 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	8
8.1 Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)	9
8.1 ¹ Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)	9
9.1 Instandhaltung, Ersatz und Demontage	9
10.1 Art der Messung	10
11.1 Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen	10
Anhang 1¹: Eigentum und Kostenfolge inner- und ausserhalb der Bauzone	11
Anhang 2¹: Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorenstation	12
Anhang 3¹: Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)	13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1¹ Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Statuten des Elektrizitätswerkes Rümlang vom 13. Mai 2020
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Energiegesetz (EnG)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Allgemeine Bedingungen vom Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft (EWR) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten
- Allgemeine Bedingungen vom Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft (EWR) für freie Endverbraucher und Produzenten
- Werkvorschriften (WV CH) inkl. spezielle Bestimmungen vom EWR
- Distribution Code Schweiz (VSE)
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (VSE)
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (VSE)

1.2¹ Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EWR-Versorgungsgebiet mit Anschluss an Netzebene 5. Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, kann das EWR abweichende Bedingungen festlegen.

1.3¹ Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem EWR.

Ein Netzanschlussvertrag (NAV) wird für jeden Netzanschluss abgeschlossen.

1.4¹ Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung durch das EWR bedürfen:

- der Neuanschluss, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- der Anschluss an die Netzebene 5b
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
- die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EWR-Formular (www.ewruemlang.ch) einzureichen. Es sind dem Gesuch alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EWR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Einzelheiten sind in den weiteren Bestimmungen des EWR geregelt.

2. Anschluss und Eigentum

2.1¹ Leitungsführung und Dimensionierung

Das EWR bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung und den Ort der Transformatorstation. Dabei nimmt das EWR nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht.

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWR oder deren Beauftragte.

Das EWR nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht.

2.2¹ Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene

Das EWR entscheidet über den Anschluss an die Netzebene 5b. Netzanschlussnehmer mit einer Vertragsleistung über 800 kW können an der Netzebene 5b (16-kV-Ortsnetz) angeschlossen werden. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netznutzer zum Erreichen der Mindestleistung von 800 kW ist nicht zulässig.

Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich.

Bei Neuanschlüssen wird ab dem zweiten Betriebsjahr eine minimale monatliche Hochtarif-Wirkleistung von 480 kW (60% von 800 kW) verrechnet. Für Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone, mit einer Vertragsleistung unter 800 kW, beträgt die minimal monatlich verrechnete Hochtarif-Wirkleistung 60% der Vertragsleistung.

Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine private Transformatorstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Netzanschlussnehmers inklusive aller entsprechenden Rechte und Pflichten.

2.3¹ Ausbau der Transformatorstation

Lage und Ausbau der Transformatorstation werden durch das EWR im Einvernehmen mit dem Netzanschlussnehmer festgelegt. In der Anlage sind für den Netzanschluss zwei Kabelfelder und ein Übergabeschalter vorzusehen. Der Zeitpunkt für die zweite Anspeisung wird vom EWR bestimmt.

2.4¹ Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist für Bauten innerhalb der Bauzonen die Parzellengrenze, für Bauten ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle (Anhang 1). Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist der Übergabeschalter (Anhang 2).

2.5¹ Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag regelt unter anderem die Anzahl der Anschlussfelder und deren Ausrüstung, die Kostentragung, die Erstellung des Netzanschlusses, die Unterhaltsgrenzen, die Eigentumsverhältnisse und die bezugsberechtigte Leistung. Ergänzend dazu kann eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

2.6¹ Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem EWR für ihre Anlageteile unentgeltlich das dauernde, übertragbare Mitbenützungsrecht an der Transformatorenstation (Dienstbarkeit). Weiter erteilt der Grundeigentümer in seiner Parzelle das dauernde, übertragbare Leitungsbau-recht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Mittelspannungs-Anschlussleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWR und/oder Dritten genutzt werden). Das Leitungsbau-recht (ausser Stichleitungen) wird zu den geltenden Ansätzen entschädigt. Der Grundeigentümer ermächtigt das EWR, diese Dienstbarkeiten auf Kosten des EWR im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlagen ist die Zufahrt und der Zutritt für das EWR-Personal jederzeit zu gewährleisten. Ferner ist das betrieblich not-wendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Zudem erlaubt der Grundeigentümer unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und Fortbestand von Niederspan-nungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWR genutzt werden).

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWR unentgeltlich die zeitlich befristete Installation ei-nes Baustromverteilers.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussneh-mer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

3.1 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem An-schlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ablei-ten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbei-trages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Das EWR erstellt den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss Angebot bezahlt und der Netzanschlussvertrag unterzeichnet sind.

3.1¹ Netzanschlussbeitrag

3.1.1¹ Innerhalb der Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlussfelder und Übergabeschalter in der Transformatorenstation des Netzanschlussnehmers. Über deren Bestückung entscheidet das EWR. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.

3.1.2¹ Ausserhalb der Bauzone

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlussfelder und Übergabeschalter in der Transformatorenstation des Netzanschlussnehmers. Über deren Bestückung entscheidet das EWR. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen.

3.2¹ Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz (Groberschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die Vertragsleistung überschritten, stellt das EWR eine Nachforderung (Anhang 3).

Die Höhe des Netzkostenbeitrages wird vom Verwaltungsrat des EWR festgesetzt und kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

4.¹ ...

5.¹ ...

6. Spezialanschlüsse

6.1¹ Provisorien

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWR verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

6.2¹ Notanschluss

Die Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Notanschluss-Vertragsleistung berechnet.

7.1 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Die Erstellung und Änderung von EEA mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EWR-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden. Mit den Arbeiten wird erst bei Vorliegen des bewilligten Gesuches begonnen.

Für den Anschluss von EEA an das Netz des EWR gelten zusätzlich:

- Weisung der ELCOM betreffend Netzverstärkungen
- Weisung des EWR "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWR"

Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

8.1 Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

8.1¹ Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)

Bei einem ZEV ist zur Beurteilung der Netzsituation eine Anfrage an das EWR erforderlich.

Sämtliche durch die Bildung eines ZEV verursachten Anpassungen am Verteilnetz des EWR gehen zu Lasten des ZEV. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Grob- und Feinerschliessung).

Werden durch die Bildung eines ZEV mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse rückgebaut werden.

Die dem EWR in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen des vorgelagerten Netzes (Grob- und Feinerschliessung) sind durch den ZEV gemäss StromVV Art. 3 Abs. 2 bis anteilmässig abzugelten. Ausgenommen von der anteilmässigen Abgeltung sind die Leitungen auf dem Grundstück/den Grundstücken sowie die dazugehörigen Anschlussfelder- und Übergabeschalter in der Transformatorenstation des ZEV.

Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet. Eine allfällige Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach den Bestimmungen in Ziffer 3.2.

Ein im Zusammenhang mit der Bildung eines ZEV stehender Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen erfolgt nach den Bestimmungen in Ziffer 3.1.

Werden - z.B. aufgrund der Auflösung des ZEV - neue Anschlüsse an das Verteilnetz benötigt, so erfolgen diese nach den Bestimmungen in Ziffer 3.

9.1 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz des Hauptanschlusses bis zur Grenzstelle gehen, sofern keine separaten Regelungen bestehen, zu Lasten des EWR. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage der EWR-Anlageteile bis zur Grenzstelle wird durch das EWR zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

10.¹ Art der Messung

Die Energie wird in der Regel auf der Mittelspannungsseite (Netzebene 5b) gemessen. In Ausnahmefällen kann die Messung unter Einhaltung zusätzlicher Tarifbestimmungen auf der Niederspannungsseite erfolgen.

11.¹ Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

Diese vom Verwaltungsrat des EWR festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sie ersetzen die Anschlussbedingungen vom 1. Oktober 2011.

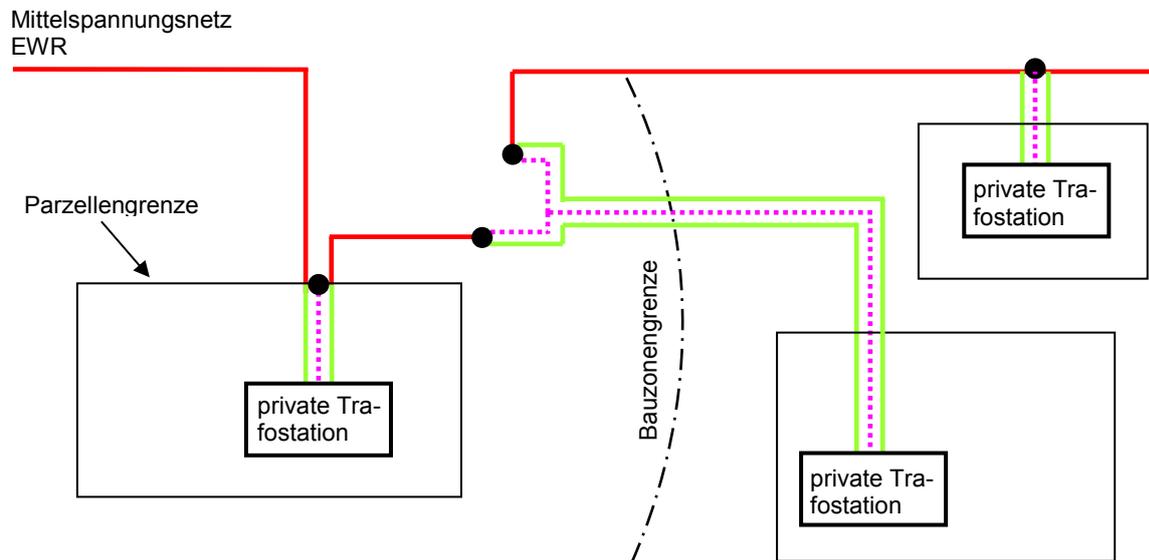
Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Rümlang, 28. Oktober 2020

Fassung vom 24. August 2011, in Kraft seit 1. Oktober 2011

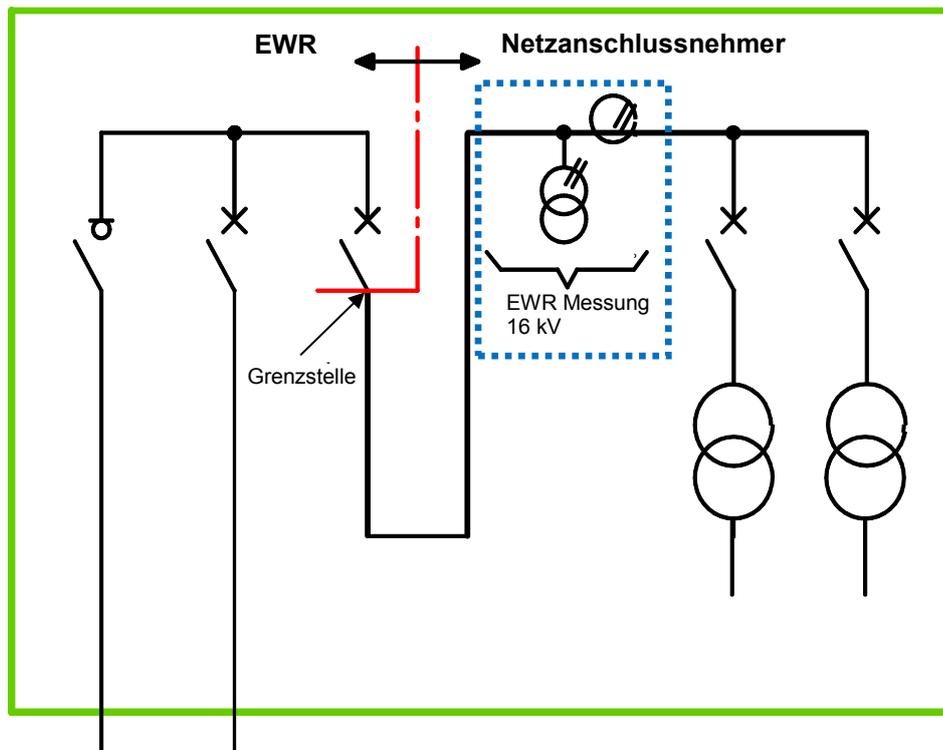
1 Ergänzte Fassung vom 28. Oktober 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

Anhang 1¹: Eigentum und Kostenfolge inner- und ausserhalb der Bauzone



- Bauliche Voraussetzungen und Kabel zu Lasten EWR
- Anschlussleitung zu Lasten Netzanschlussnehmer, Eigentum EWR
- Bauliche Voraussetzungen zu Lasten Netzanschlussnehmer, Eigentum EWR
- Netzanschlussstelle

Anhang 2¹: Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation



- - - Eigentumsgrenze
- Transformatorstation
- - - - Messeinrichtung
Eigentum: EWR

Anhang 3¹: Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)

Neuanschluss¹

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Vertragsleistung in kW multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF/kW.

Kostenbeteiligung im Quartierplan¹

...

Leistungserhöhung¹

Die Vertragsleistung bestehender Anschlüsse ist im Netzanschlussvertrag (für Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden im „Ergielieferungsvertrag“) festgelegt. Bei Überschreitung der Vertragsleistung ist diese entsprechend zu erhöhen. Eine Erhöhung der Vertragsleistung ist beitragspflichtig und erfordert die Anpassung des Netzanschlussvertrages. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Vertragsleistung in kW, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kW.

Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss/Erhöhung)¹

Netzkostenbeitrag: CHF 100.00 pro kW (exkl. MwSt.)

Rücklieferanlagen mit erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie¹

...